

Änderungen ab Januar 2019

Gerne informieren wir Sie über aktuelle Änderungen:

1. Besteuerung:

Der neue Grundfreibetrag steigt ab 2019 für Ledige auf 9.168 € bzw. für Verheiratete auf 18.336 €. Liegt das Gesamteinkommen der selbstständig tätigen Tagespflegepersonen über diesem Freibetrag, müssen die Gewinne entsprechend versteuert werden.

2. Kranken- und Pflegeversicherung:

Wie bereits informiert, fallen selbstständige Tagespflegepersonen seit dem 01.01.2019 unter die Neuregelungen des „Versicherungsentlastungsgesetz (GKV-VEG)“. Danach gilt für alle selbstständigen Tagespflegepersonen, wie für andere sogenannte „Kleinselbstständige“, die einheitliche Mindestbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte und Selbstständige von monatlich 1.038,33 €. Auf Basis dieser Mindestbemessungsgrundlage wird der Beitrag für die freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung berechnet. Dabei wird wie folgt unterschieden:

- Verheiratete Tagespflegepersonen können bei zu versteuernden Einkünften bis zu einer Grenze von 445 € monatlich grundsätzlich beitragsfrei bei ihrem gesetzlich versicherten Ehepartner über die Familienversicherung mitversichert werden.
- Liegen die monatlich zu versteuernden Einkünfte über 445 € und unter 1.038,33 € beträgt der ermäßigte Beitragssatz immer 14,0 % der Mindestbemessungsgrundlage bzw. der monatliche Mindestbeitrag für die Krankenversicherung inkl. Pflegeversicherung 177,04 € für Eltern und 179,63 € für Personen ohne eigene Kinder. Die Krankenkasse kann einen Zusatzbeitrag von bis zu 1,9 % erheben.
- Liegen die monatlich zu versteuernden Einkünfte über 1.038,33 € beträgt der ermäßigte Beitragssatz für Selbstständige immer 14,0 % vom tatsächlichen Einkommen. Die Krankenkasse kann einen Zusatzbeitrag von bis zu 1,9 % erheben.
- Ist die Tagespflegeperson hauptberuflich in der Kindertagespflege tätig, kann nach einer Einzelfallprüfung zusätzlich Krankentagegeld vereinbart werden. Hierfür wird der allgemeine Beitragssatz für Selbstständige mit 14,6 % angewendet. Jede Krankenkasse kann dazu noch einen Zusatzbeitrag erheben.

Die Aufwendungen für eine angemessene Krankentagegeldversicherung können zusammen mit dem Antrag auf Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe durch die Tagespflegeperson angegeben werden.

Weitere Informationen dazu hat auch der Bundesverband Kindertagespflege auf seiner Homepage unter <https://www.bvkt.de/was-ist-kindertagespflege/rechtliches/krankenversicherung/> veröffentlicht. Ebenso hat er ein ausführliches „Schlaglicht“ https://www.bvkt.de/files/schlaglicht_nr_14_im_dezember_2018-2.pdf publiziert.

Pflegeversicherung:

Ab dem 01.01.2019 werden die Beiträge in der Pflegeversicherung um 0,5 % angehoben: Der Beitragssatz beträgt dann 3,05 % (mit eigenen Kindern) bzw. 3,3 % (Kinderlose).



3. Rentenversicherung:

Hat eine selbstständig tätige Tagespflegeperson die einkommensunabhängige Berechnung ihrer Pflichtbeiträge an die Rentenversicherung gewählt, gilt hierfür ab 2019 eine neue Bezugshöhe mit 1.557,50 €. Der zu entrichtende Beitrag beläuft sich monatlich dann auf 289,70 €.

4. Mindestlohn für angestellte Tagespflegepersonen (Kinderfrauen):

Der gesetzliche Mindestlohn wird zum 01. Januar 2019 von 8,84 € auf 9,19 € pro Stunde erhöht.

Erinnerung an die Kriterien für den Besuch der Erste-Hilfe-Kurse seit 1. Juli 2017

Bereits seit 01.04.2015 ist gemäß der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind mit mindestens 8 Unterrichtseinheiten (UE) abzuleisten. Anschließend ist dieser Kurs alle zwei Jahre bei einem zertifizierten Anbieter aufzufrischen. Dies ist für den Erhalt der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach §43 SGB VIII unerlässlich.

Die Vorgabe der DGUV wird im Landkreis Esslingen in der Kindertagespflege seit dem **01.07.2017** umgesetzt und bedeutet im Einzelnen folgendes:

1. "Auffrischung 4 UE" wurde vor dem Stichtag, z.B. am 20.06.2017 absolviert. Der nächste Kurs mit mindestens 8 UE ist 2019 notwendig.
2. "Auffrischung 4 UE" wurde nach dem Stichtag, z.B. am 15.07.2017 absolviert. Diese kann nicht anerkannt werden. Es ist ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind mit mindestens 8 UE notwendig.
3. Erste-Hilfe-Kurs am Kind mit mindestens 8 UE wurde im Jahr 2017 absolviert, dann ist der nächste Kurs mit mindestens 8 UE in 2019 erforderlich.

Ausschlaggebend ist das Ausstellungsdatum des Erste-Hilfe-Nachweises. Ohne gültigen Erste-Hilfe-Nachweis wird **keine** Erlaubnis zur Kindertagespflege nach §43 SGB VIII ausgestellt. Zertifizierte Anbieter für Erste-Hilfe-Kurse finden Sie unter folgendem Link:

→ <https://www.bg-qseh.de/ExtraEH/erstview.nsf/ShowErst?openform>